

1. Abschluss des Reisevertrages

a. Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages zu den Bedingungen des Veranstalters verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail vorgenommen werden. Sind außer dem Anmelder weitere Personen mit der Anmeldung aufgeführt, kommt auch mit diesen ein Reisevertrag zustande, soweit der Anmelder als Vertreter für Dritte auftritt. Der Anmelder haftet nach den allgemeinen Bestimmungen und, sofern er eine besondere Verpflichtung übernommen hat, für die Vertretenen wie für seine eigenen Verpflichtungen. Der Vertrag kommt zu diesen Bedingungen mit der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande, die in angemessener Zeit abgegeben werden muss. Die Annahmeerklärung bedarf keiner besonderen Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird dem Kunden die vollständige Reisebestätigung ausgehändigt.

b. Der Kunde ist an die Reiseanmeldung zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Reiseveranstalter bestätigt.

c. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

d. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, liegt ein neues Angebot vor, an das der Reiseveranstalter zehn Tage gebunden ist, und das der Kunde durch die Rücksendung der Reiseanmeldung innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Datenschutz

a. Die in Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reiseteilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet.

3. Zahlung

a. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10% des Reisepreises zu zahlen. Der Restbetrag ist spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu leisten.

b. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

c. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Kunden zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vorher durch den Reiseveranstalter schriftlich angedroht wurde.

4. Leistungen

a. Die vertraglichen Leistungen des Reiseveranstalters richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung

sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

b. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reiseteilnehmers sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen.

5. Preisänderungen

a. Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich für ihn unvorhersehbare und nach Vertragsabschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile der betreffenden Reise von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind: Devisen-Wechselkurse, Beförderungstarife und -preise, insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen, behördliche Abgaben einschließlich Hafengebühren, Flughafen- und Sicherheitsgebühren sowie gesetzliche Steuern und Abgaben, insbesondere Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

b. Der Reiseveranstalter hat dem Kunden eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn, mitzuteilen

c. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt ohne Zuzahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich und schriftlich gegenüber dem Reiseveranstalter erklärt werden.

6. Leistungsänderungen

a. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reiseteilnehmern unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

c. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen.

7. Rücktritt des Reiseteilnehmers

a. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Abmeldung wird wirksam an dem Tag, an dem die Rücktrittserklärung schriftlich beim Reiseveranstalter eingeht. Maßgebend ist der Posteingangsstempel. Wenn der Reiseteilnehmer zurücktritt, auch wenn die Reise durch den Reiseveranstalter noch nicht bestätigt wurde, oder der Reiseteilnehmer die Reise nicht antritt, kann der Reiseveranstalter angemessenen Ersatz

für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die mögliche derzeitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

b. Bestellte Theater-, Festspiel- und Musikkarten können nicht zurückgenommen werden. Im Stornierungsfall bemüht sich der Reiseveranstalter um einen Weiterverkauf.

c. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 5% des Reisepreises (mindestens €12,50 bei einem Reisepreis bis zur Höhe von €250,-),
- vom 29. - 22. Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises,
- vom 21. - 15. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises,
- vom 14. - 07. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises,
- vom 06. Tag an oder bei Nichterscheinen 100% des Reisepreises.

d. Kosten für bereits beantragte Visa können grundsätzlich nicht erstattet werden. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

8. Änderungen auf Verlangen des Kunden

Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von €25,- verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist. Bei Umbuchungen ab dem 29. Tag vor Reisebeginn können Änderungen nur nach Rücktritt des Reisevertrages zu o.g. Bedingungen bei gleichzeitiger Neubuchung vorgenommen werden.

9. Ersatzreiseteilnehmer

a. Der Reiseteilnehmer kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht-gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

b. Der Kunde und der Dritte haften gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstandenen Mehrkosten.

10. Reiseabbruch

a. Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

11. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt

auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

12. Mindestteilnehmerzahl

a. Wenn nicht anders in der Leistungsbeschreibung genannt, beträgt die Mindestteilnehmerzahl 25 Personen. Der Reiseveranstalter kann zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

b. Der Reiseveranstalter wird dem Kunden die Erklärung nach Absatz 12.a. unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn, zugehen lassen.

c. Der Kunde kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

d. Der Kunde hat dem Reiseveranstalter sein Recht nach Absatz 12.c. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

e. Macht der Kunde nicht von seinem Recht nach Absatz 12.c. Gebrauch, so ist der von dem Kunden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

13. Kündigung infolge höherer Gewalt

a. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände, wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (Entzug der Landrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.

b. Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach §471 des BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

c. Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

14. Gewährleistung und Abhilfe

a. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisezweckmangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen,

wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendung verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist.

e. Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistung sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich, vgl. §471 BGB. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

15. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Absätze 11 und 14 sind zu beachten.

16. Haftung des Reiseveranstalters

a. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die Beförderung in seinen Omnibussen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, im Übrigen für die Beschaffung der für die Reise erforderlichen Fahrkarten,
2. die gewissenhafte Reisevorbereitung,
3. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,

4. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung,
5. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Reiseortes.

b. Für die Beurteilung eines etwaigen Verschuldens des mit der Leistungserbringung betrauten Personals sind die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften maßgebend. Für die Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die in der Reiseausschreibung deutlich als solche gekennzeichnet werden z.B. Ausflüge, Besichtigungen, Führungen, Sportveranstaltungen, haftet der Reiseveranstalter auch dann nicht, wenn die Veranstaltungen von seiner Reiseleitung gebucht werden. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reiseteilnehmer hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, worauf in der Reisebeschreibung und der Reisebestätigung/Rechnung ausdrücklich hingewiesen wird. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbedingungen dieses Unternehmens, worauf der Reiseteilnehmer ausdrücklich hingewiesen wird und die ihm auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Inanspruchnahme von Fahrpassagen oder Eisenbahnfahrten.

17. Haftungsbeschränkung

a. Die Haftung des Reiseveranstalters aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig durch ihn herbeigeführt wird. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden des Leistungsträgers verursacht wurde oder der Reiseveranstalter als Leistungsträger in Anspruch genommen wird.

b. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

c. Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter jeweils je Kunde und Reise bei Personenschäden bis €75.000,- und bei Sachschäden bis €4.000,- bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser €4.000,- übersteigt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse

der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.
d. Die Teilnahme an Unternehmungen wie z.B. Besichtigungen, Wanderungen, Vorträgen u.s.w., sowie an sportlichen Aktivitäten wie z.B. Radfahren, Skilaufen, Klettern usw. erfolgt stets freiwillig und auf eigene Gefahr. Die Absätze 17. a. und c. gelten entsprechend.

18. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Kunde Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

b. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch bzw. die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

19. Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

a. Der Reiseveranstalter weist auf Pass- und/oder Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Reiseunterlagen oder durch Unterrichtung vor der Buchung, einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen, insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft u.s.w. gelten. Besondere, in der Person des Reisenden gegebenen Umstände, wie ausländische Staatsbürgerschaft, Doppelstaatsbürgerschaft, Pässeintragungen u.s.w., sind vom Reiseveranstalter nur zu beachten, wenn diese dem Reiseveranstalter erkennbar sind, durch den Kunden ausdrücklich mitgeteilt sind oder vom Reiseveranstalter infolge besonderer Umstände hätten erkannt werden

können.

b. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Kunde die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen u.s.w. verpflichtet hat.

c. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgend in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Absätze 7 und 10 entsprechend.

20. Versicherungen

Der Reiseveranstalter hat für alle Reisen eine Reise-Ausfall-Vollversicherung (Reise-Insolvenzversicherung und Reiserücktrittskosten-Versicherung) abgeschlossen (Abweichungen sind in der Leistungsbeschreibung angegeben). Der Versicherungsschein im Sinne des § 651 BGB wird dem Kunden mit der Buchungsbestätigung ausgehändigt. Ansprüche des Kunden aus dem Versicherungsvertrag werden unmittelbar zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden geregelt. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregulierung nicht befasst. Der Abschluss einer umfassenden Reiseversicherung wird empfohlen.

21. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame solchen Inhalts zu ersetzen, die dessen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

22. Sonstiges

a. Alle Angaben entsprechen dem Stand bei Erstellung. Änderungen der Leistungen und Preise behält sich der Reiseveranstalter entsprechend oben genannter Bedingungen aufgrund von Druckfehlern und Irrtümern vor.

b. Diese Reisebedingungen sind nur Hilfsweise dann anzuwenden, wenn der Reiseveranstalter lediglich als Vermittler fungiert, jedoch nach den Vorschriften des Reisevertragsgesetzes wie ein Reiseveranstalter zu haften hat.

c. Tiere werden nicht befördert.

Reiseveranstalter:

**Aktiv-Erlebnisreisen Robert Bauer
 Am Wendel 30
 21521 Dassendorf**

**Tel. 0049 4104 960 353
 Fax. 0049 4104 960 363
 Mobil. 0049 171 36 11 806**

**info@aktiv-erlebnisreisen.de
www.aktiv-erlebnisreisen.de**

